

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung)

Vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung) vom 7. August 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst: „Die Verordnung regelt den Grafflmarkt. Der Grafflmarkt ist eine traditionelle, zwei Mal jährlich stattfindende Veranstaltung in der Fürther Altstadt, bei der Feilbieten von Waren jeder Art durch Bewirtungsangebote und Musikdarbietungen an einzelnen Standorten ergänzt wird.“
2. In § 2 S. 3 wird der Begriff „Ordnungsamt“ durch „Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt Fürth bestimmt im Einzelfall Veranstaltungs- und Verkaufszeiten und gibt diese im Amtsblatt bekannt. Der Grafflmarkt, einschließlich Auf- und Abbau, ist auf diese Tage und Uhrzeiten beschränkt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, sowie Teile davon oder Gegenstände, die solchen Waffen täuschend ähnlich sind, ohne Waffen zu sein (Dekorations- oder Scheinwaffen), sowie Munition jeder Art;“
 - b. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen, die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nr. 4 und 5.
 - c. In der neuen Nr. 5 wird das Wort „giftige“ durch „giftigen“ ersetzt.
 - d. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verabreichen von Speisen“ die Wörter „und Getränken“ eingefügt.

- e. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten“ ersetzt durch „oder sonstige unterhaltende Vorstellungen“.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt: „Das Gleiche gilt für die Verteilung und Aufstellung von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Mit der Zulassung wird die Zuweisung von Belegungsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung verbunden.“
- b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein Teil der Belegungsflächen ist für das Verabreichen von Getränken und/oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen (Gastronomieflächen). Alle übrigen Belegungsflächen dienen dem Feilbieten von allen übrigen Waren und Leistungen nach § 4 (Graffflächen).“
- c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „für die Graffflächen“ eingefügt.
 - bb) Dem Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Werden Graffflächen vorzeitig aufgegeben, kann die Stadt Fürth diese anderen Personen zuweisen. Das Aufstellen von Verkaufstischen, Verkaufsständen, Buden usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Fürth zulässig. Werden die Belegungsflächen durch Markierungen gekennzeichnet, sind diese einzuhalten. Auch ohne ausdrückliche Markierung dürfen nicht mehr als 12 m² Fläche belegt werden.“
- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: „Die Zulassung für die Gastronomieflächen erfolgt auf Antrag. Die Stadt Fürth gibt hierfür Antragsformulare aus, in denen insbesondere die Lage der Gastronomieflächen festgelegt wird. Innerhalb einer durch die Stadt Fürth festgelegten Frist ist das Antragsformular bei der Stadt Fürth einzureichen. Geht der Antrag nicht fristgerecht bei der Stadt Fürth ein, so wird die Gastronomiefläche zur Grafffläche. Die Zulassung dieser Fläche erfolgt nach Absatz 3.
Die Flächenbegrenzung des Absatzes 3 Satz 6 gilt nicht für Gastronomieflächen. Gaststättenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
- e. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf dem Graffiti-Marktgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie private Grundstücke oder Hinterhöfe, zu betreten;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
9. Fahrräder, Handfahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle), sowie rollende Sportgeräte (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) mitzuführen oder zu benutzen;
10. Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
11. das Mitführen von Hunden, ausgenommen
 - Blindenhunde
 - Hundehalter oder deren Beauftragte, die Straßenanwohner sind oder ihren Gewerbebetrieb im Veranstaltungsgelände haben, auf dem Weg von und zur Wohnung oder dem Betrieb, wenn das Tier angeleint ist.“

b. § 6 Abs. 3 entfällt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In § 8 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz werden die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig Waren und Leistungen anbietet und dabei“ ersetzt durch „Waren und Leistungen anbietet und dabei vorsätzlich oder fahrlässig“
- b. In § 8 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz Buchstabe a) wird das Wort „Veranstaltungszeiten“ durch die Wörter „Veranstaltungs- und/oder Verkaufszeiten“
- c. In § 8 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz Buchstabe b) werden die Wörter „unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten“ ersetzt durch „oder unterhaltende Vorstellungen“; nach „abhält“ wird angefügt: „oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder aufstellt,“
- d. In § 8 Nr. 1 Buchstabe c wird nach den Wörtern „oder entgegen § 5 Abs.“ die Angabe „1 und“ eingefügt.
- e. In § 8 Nr. 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.